

Satzung für die Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam vom 20. Juni 2002 (ABl. Potsdam Nr. 9/2002 S. 8)

Öffentlich bekanntgemacht am 06.08.2002 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam.

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlage

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154)
- **Gesetz zur Förderung der Musikschulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Musikschulgesetz - BbgMschulG) vom 19.12.2000 (GVBl. I, S. 178)**

§ 1 Zweck

(1) Die Städtische Musikschule „Johann Sebastian Bach“ mit Sitz in Potsdam verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Sie dient der kulturellen Förderung, insbesondere der ausschließlichen und unmittelbaren Förderung der Kunst.

(2) Die Städtische Musikschule nimmt für Schülerinnen und Schüler aller Altersgruppen Aufgaben der Musikerziehung, Musikausbildung und -pflege in Potsdam wahr. Sie ist Mitglied des Verbandes deutscher Musikschulen e.V.

(3) Den Kernbereich bildet der instrumentale und vokale **Unterricht** mit besonderer Pflege des Gemeinschaftsmusizierens. Um diesen Kernbereich gliedern sich vorbereitende, ergänzende und weiterführende **Kurse und Projekte** auch in Verbindung zu anderen Bereichen der musikalischen Erziehung, Bildung und Kunst.

(4) Die Ausbildung findet im Hauptgebäude der Musikschule, in der Zweigstelle sowie in anderen, bedarfsweise ausgewählten öffentlichen Einrichtungen statt.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Musikschule ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Zweckbindung der Mittel

Die Mittel der Musikschule dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Ausschluss der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsform und Organisation

(1) Die Musikschule ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Potsdam. Sie wird als eine Einrichtung innerhalb des Geschäftsbereiches Bildung, Kultur und Sport bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam geführt.

(2) Die Musikschule ist berechtigt, die Bezeichnung „Anerkannte Musikschule im Land Brandenburg“ zu führen.

(3) Die Musikschule gliedert sich in Schulleitung, Verwaltung und musikpädagogische Fachgruppen.

§ 6 Leitung der Musikschule

(1) Die Städtische Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam wird von der/dem Direktor/in in eigener fachlicher Verantwortung geleitet. Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entscheidet auf Vorschlag der/des Oberbürgermeisters/in über die Einstellung oder Entlassung der/des Direktors/in. Vorgesetzte/r der/des Direktors/in ist die/der Beigeordnete für Bildung, Kultur und Sport, Dienstvorgesetzte/r der/die Oberbürgermeister/in.

(2) Der/dem Direktor/in obliegen diejenigen Aufgaben, die für die gesamte Musikschule einheitlich wahrzunehmen sind.

(3) Von der/dem Direktor/in der Musikschule werden Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben (stellvertretende/r Direktor/in, Zweigstellenleiter/in, Fachgruppenleiter/innen) betraut. Sie erhalten entsprechend der Aufgabenstellung bzw. in Abhängigkeit von der Größe der Fachgruppe Abminderungsstunden vom Unterrichtsdeputat.

(4) Der Schulleitung der Musikschule gehören die/der Direktor/in, die/der stellvertretende Direktor/in, die/der Zweigstellenleiter/in sowie die/der Verwaltungsleiter/in an.

§ 7 Lehrkräfte

(1) An der Musikschule unterrichten vollbeschäftigte und teilbeschäftigte Lehrkräfte sowie Lehrkräfte auf Honorarbasis. Sie sind zur individuellen Förderung jeder/s Schülers/in verpflichtet, in der methodischen Gestaltung des Unterrichts jedoch frei. Die Arbeitsgrundlage bildet der jeweilige Lehrplan und der Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e.V.

(2) Die/der Direktor/in ist befugt, die ihm im Rahmen der laufenden Verwaltung sowie des Haushaltsplanes übertragene Personalverantwortung wahrzunehmen. Diese personelle Entscheidungs- und Durchführungsverantwortung umfasst die Einstellung von voll- und teilzeitbeschäftigten Lehrkräften sowie den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Honorarverträgen mit freien Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

§ 8 Konferenzen

(1) Die Mitglieder der Schulleitung bilden die Leitungskonferenz. In ihr werden alle grundsätzlichen konzeptionellen, organisatorischen und pädagogischen Fragen der Musikschule beraten.

(2) Die/der Direktor/in, die/der stellvertretende Direktor/in, die/der Zweigstellenleiter/in, die Fachgruppenleiter/innen sowie je ein/e Vertreter/in der vollbeschäftigten und teilbeschäftigten hauptamtlichen sowie freiberuflichen Lehrkräfte bilden die pädagogische Konferenz. Die Vertreter/innen der Lehrkräfte werden auf Vorschlag des Kollegiums von der/dem Direktor/in in zweijährigem Turnus bestätigt.

(3) Alle Lehrkräfte werden mindestens zweimal im Jahr von der/dem Leiter/in der Musikschule zu einer Gesamtkonferenz zusammengerufen.

(4) Die Fachgruppenleiter/innen berufen im Schuljahr mindestens drei Dienstbesprechungen ein, an denen alle Lehrkräfte obligatorisch teilnehmen.

§ 9 Gebühren

Die Musikschule erhebt Gebühren nach der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam vom 08.11.1996 /Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 11/1996 S. 3), geändert durch Satzung vom 30.06.1999 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 7/1999 S. 10), außer Kraft.
